

## **Sportförderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch**

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 26.02.2019.

### **I. Allgemeines**

Die Stadt Feldkirch als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Sportförderrichtlinien, der Förderungsordnung der Stadt Feldkirch und der im jeweiligen Voranschlag der Stadt Feldkirch zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **II. Förderungsberechtigte**

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an

1. Vereine, die ihren Sitz in Feldkirch haben, die den Namen Feldkirch oder eines Stadtteiles im Vereinsnamen führen, die allen Feldkirchern offen stehen, mindestens 20 aktive Mitglieder betreuen und die einem Vorarlberger Sportfach- oder österreichischen Dachverband angehören.
2. Organisatoren, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Stadt Feldkirch durchführen.

### **III. Verwendungszweck**

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

#### **1. Grundförderung**

Jeder Sportverein, der aktive Nachwuchsarbeit leistet, erhält pro Jahr eine Grundförderung von € 350.- bzw. 175.- je Sektion bei einer entsprechenden Unterteilung. Andere Sportvereine erhalten eine Grundförderung von € 175.- bzw. bei einer Unterteilung in Sektionen € 87,50.- je Sektion.

## **2. Förderung für Übungsleiter**

Derzeit gelten die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgearbeiteten Richtlinien.

## **3. Förderung für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb**

Sportvereine, die mit Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb eines Fachverbandes teilnehmen, erhalten je Mannschaft einen Förderungsbeitrag.

## **4. Veranstaltungsförderung**

Sportveranstaltungen von Sportvereinen, insbesondere Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen werden von der Stadt Feldkirch mit zweckgebundenen Förderungen unterstützt.

## **5. Förderungen für außerordentliche Belastungen im Bereich Schüler und Jugend**

- \* Anschaffung von Sportmaterial und -geräten
- \* Anlagenmieten, Hallenkosten u. Ä.
- \* Sportkurse und Sportlager
- \* Besondere Aktivitäten zur Förderung des Jugendsportes (Werbeaktionen, Sport für alle, Nachwuchskonzepte usw.)
- \* Fahrtkostenbeiträge

## **6. Leistungsförderung**

Der Leistungs- und Spitzensport soll zur Abdeckung der auf Grund weiter Fahrtstrecken erhöht anfallenden Kosten finanziell gezielt unterstützt werden. Außerdem sind Zuschüsse für Spitzenplatzierungen, für Entsendungen zu internationalen Großveranstaltungen, für die Teilnahme an Trainingslagern und für Einberufungen in österreichische Auswahlmannschaften vorgesehen.

## **7. Investitionsförderung**

Investitionsförderungen werden gewährt für die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien sowie die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen.

#### **IV. Ansuchen**

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Stadt Feldkirch aufliegender Formulare oder online unter:  
<https://www.feldkirch.at/leben/dienstleistungen-von-a-z/detail/sportfoerderung/> zu stellen.
3. Anträge auf Gewährung der Grundförderung sind bis zum 31.8. des laufenden Jahres, alle weiteren Anträge sind samt den dazu erforderlichen Beilagen bis spätestens 30.4. des laufenden Jahres einzubringen. Anträge für Veranstaltungen oder Investitionen, in denen Beitragssummen von mehr als € 1.450,00 beantragt werden, sind bis spätestens 31.8. des Vorjahres einzubringen.
4. Bei Anträgen zur Unterstützung von Veranstaltungen, für Förderungen für außerordentliche Belastungen sowie für Leistungs- sowie Investitionsförderungen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber für diese Vorhaben auch von anderen Stellen Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder beantragen wird.
5. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu geben.

#### **V. Förderungszusagen**

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Für eine zugesagte Grundförderung, die Übungsleiterentschädigung und die Mannschaftsförderung muss keine Abrechnung vorgelegt werden. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Für eine zugesagte Veranstaltungsförderung und für Förderungen für außerordentliche Belastung kann eine detaillierte Abrechnung verlangt werden. Für die Zusage von Leistungs- sowie Investitionsförderungen ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung mit Originalbelegen (Rechnungen samt Zahlungsbelegen) erforderlich.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018 Rückzahlungsverpflichtungen enthält, wonach Förderungsbeträge insbesondere dann (verzinst) zurückzuzahlen sind, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe;
  - b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel;
  - c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden des Förderungswerbers.
5. Durch die Gewährung einer Förderung im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Förderungen in derselben Höhe im folgenden Jahr.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Sportförderungsrichtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag. Wilfried Berchtold